

Christliche Soziallehre

Stegmann, Franz-Josef: Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland (Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe B: Abhandlungen). Schönigh, München-Paderborn-Wien 1974. 8°, 230 S. – Kart. DM 28,-.

Trotz einer umfangreichen Literatur zur Frage der »Mitbestimmung« fehlte es bisher an einer ideengeschichtlichen Darstellung dieser Forderung für den Bereich des deutschen Sozialkatholizismus. Eine solche liegt nun für die Zeit vom Beginn der Industrialisierung bis zum Ende der Weimarer Republik vor.

Im Rahmen der »Beiträge zur Katholizismusforschung« veröffentlicht Fr. J. Stegmann, der bereits einige instruktive Studien zur Geschichte der sozialen Ideen im deutschen Katholizismus vorgelegt hat, die von der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn als Habilitationsschrift angenommene Untersuchung »Der soziale Katholizismus und die Mitbestimmung in Deutschland. Vom Beginn der Industrialisierung bis zum Jahre 1933«. Die Beschränkung auf die Zeit bis 1933 ist gerechtfertigt. Das NS-Regime untersagte alle Bestrebungen einer Mit-

bestimmung, und in der Zeit nach 1945, insbesondere angestoßen durch die Forderungen des Bochumer Katholikentags 1949, geht die Mitbestimmungsdebatte bereits gezielt auf die gesetzliche Verankerung des Rechts auf wirtschaftliche Mitwirkung und Mitentscheidung der Arbeitnehmer auf der Ebene des Unternehmens. Die grundlegenden Argumente für das Recht auf Mitbestimmung waren jedoch, was das katholisch-soziale Denken angeht, bereits früher entwickelt.

St. gliedert seine Untersuchung in drei Teile, die der geschichtlichen Entwicklung der Idee und ihrer Verwirklichung entsprechen. Die »Ursprünge und Vorgeschichte der Mitbestimmungs-idee im 19. Jahrhundert« (16–67) sieht St. in den frühen Bemühungen, die Arbeiterschaft in eine erneuerte Ständeordnung einzugliedern (A. H. Müller, F. v. Baader, Historisch-politische Blätter). So sozialromantisch oder auch unwirklich angesichts der gesellschaftlich-industriellen Entwicklung ein solcher Versuch gewesen sein mag, er ist doch getragen von der Absicht, dem Arbeiter eine mit Rechten verbundene Repräsentation in der Gesellschaft zu bieten.

Allerdings geht es hier noch nicht um Mitbestimmung im modernen Sinn, sondern um die angemessene Stellung der Arbeiterschaft im gesellschaftlichen Gefüge überhaupt. Konkreter waren die Bemühungen um eine genossenschaftliche Gestaltung der Unternehmensverfassung, sei es, daß Arbeiter in genossenschaftlichen Unterstützungskassen eine gewisse Selbstverwaltung in sozialen Angelegenheiten gewinnen, oder sei es, daß die Arbeiter in Produktivassoziationen, für die sich besonders Bischof Ketteler einsetzte, Mitunternehmer in eigener Verantwortung wurden. Auch die Kombination ständischer und genossenschaftlicher Vorstellungen (K. Frh. v. Vogelsang, A. M. Weiß, der

junge F. Hitze) kommen zur Sprache. Die Versuche und die Vorschläge einer Reorganisation der Gesellschaft oder einer gesellschaftlichen Gestaltung der Wirtschaft führten jedoch nicht zu einer wesentlichen Besserstellung der Arbeiter oder gar zu einer verantwortlichen Beteiligung derselben an dem gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Geschehen.

Im zweiten Abschnitt behandelt St. den Weg »Von der freiwilligen zur gesetzlichen Beschränkung der Unternehmergewalt (im Ersten Weltkrieg)« (68–131). Im Mittelpunkt der Erörterungen stehen die Arbeiterausschüsse, in denen Mitberatungsorgane in den Betrieben geschaffen wurden, zunächst auf freiwilliger Basis, bis sie in der Reichsgewerbeordnungsnovelle von 1891 eine vorläufige, im Hilfsdienstgesetz des Jahres 1916 eine endgültige Form erhielten. Sie blieben nicht unwidersprochen, von seiten der Unternehmer, aber auch von seiten der Gewerkschaften, die durch die Arbeiterausschüsse ihren Einfluß zu verlieren befürchteten. In der katholisch-sozialen Bewegung hingegen wurden sie mit Nachdruck gefördert, zunächst auf Grund freiwilliger Einräumung (F. Brandts), darauf im gesetzgeberischen Bemühen (»Lex Berlepsch« 1891; F. Hitze), obwohl sie, wie St. zeigt, nicht problemlos waren, weder in der Begründung, noch in der Durchführung. Sie standen in dem Widerspruch zwischen Unternehmensorgan im Sinn der Kontrolle der Arbeitsordnung einerseits und der Interessenvertretung der Belegschaft andererseits. Auch in den Arbeiterausschüssen ging es noch nicht um die Frage der Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, sie beschränkten sich auf die Vertretung sozialer und personaler Angelegenheiten. Es ist aber sehr bemerkenswert, daß die Fragen, die auch die moderne Mitbestimmungsdiskussion bewegen, bereits auftauchen: die Zurückhaltung von

seiten der Unternehmer um der Entscheidungsfunktion willen, die Frage des Verhältnisses von Gewerkschaften und betrieblicher Mitbestimmung, die Grenzen einer »Demokratisierung« der Wirtschaft.

Im dritten Teil: »Das Ringen um Ausmaß und Grenzen der Mitbestimmung in der Weimarer Zeit« (132–187) geht St. auf die Ansätze des »Rätekonzepts« der Weimarer Verfassung (Art 165) sowie auf das Betriebsrätegesetz vom Jahre 1920 und ihre Beurteilung im sozialen Katholizismus ein. Mit diesen verfassungsrechtlichen Grundlagen und gesetzgeberischen Maßnahmen war eine Mitbestimmung im überbetrieblichen Raum und eine abgestufte Mitwirkung auf der betrieblichen Ebene angestrebt. Im katholisch-sozialen Denken erhielten diese Bestrebungen einen sozialphilosophischen Unterbau im »solidaristischen Arbeitssystem« von Heinrich Pesch und in den Bemühungen um ein berufsständisches Ordnungsmodell. In der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitnehmer im überbetrieblichen Bereich sowie in der sozialen und personalen Mitwirkung auf der Ebene des Betriebs sah man die Erfüllung alter katholisch-sozialer Forderungen. Der betrieblichen Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten stand man allerdings bis auf wenige Ausnahmen (Th. Brauer, M. Erzberger, B. Letterhaus) reserviert gegenüber, um die freie Verantwortung des Unternehmers zu wahren. Dennoch waren in der katholisch-sozialen Diskussion genügend starke Argumente entwickelt, so insbesondere die Wertung des personalen Faktors Arbeit und die Achtung des arbeitenden Menschen, die Solidarität im Betrieb und die Mitverantwortung des Arbeiters, die Mitbeteiligung am Eigentum oder am Gewinn, die Ausweitung der politischen Demokratie auf die »Wirtschaftsdemokratie«, so daß die Entwicklung zur

wirtschaftlichen Mitbestimmung auf Unternehmensebene in der Linie der Bemühungen des sozialen Katholizismus zu liegen scheint, wie im vierten Teil »Ergebnis« (188–200) sichtbar wird.

Die gründliche Untersuchung basiert auf einer umfassenden Literaturkenntnis, die keine Wünsche offen läßt (Quellen- und Literaturverzeichnis 201–205; Personenregister 226–230). Die kritischen Akzente sind richtig gesetzt, so besonders gegenüber den »christlichen« Lösungsversuchen im Sinne der familiären Betriebsgemeinschaft oder gar der »christlichen Fabrik«. Ein nicht geringer Verdienst der Untersuchung liegt auch darin, daß die viel verkannte »Berufsständische Ordnung« in einem neuen Licht erscheint, war doch hier der Versuch unternommen, die Arbeitnehmer in einer dem Unternehmer gleichberechtigten »Mitbestimmung« zu einer Zusammenarbeit zu führen. Allerdings liegt in der Konzeption der berufsständischen Ordnung oder der Leistungsgemeinschaften, wie sie in den dreißiger Jahren vertreten wurde, das Schwergewicht auf der Mitbestimmung auf überbetrieblicher Ebene. Der paritätischen Mitentscheidung in den wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens wurde mit Bedenken begegnet.

Der Praktiker mag einen Hinweis für die gegenwärtige Diskussion um die gesetzliche Einführung einer paritätischen Mitbestimmung vermissen. Aber das ist nicht die Absicht der vorliegenden Untersuchung, die neben ihrer sozialgeschichtlichen Bedeutung dennoch einen praktischen Wert besitzt, indem sie die Grundsätze für die Beachtung der Rechte des arbeitenden Menschen im wirtschaftlichen Geschehen und Leben aufzeigt, wie sie in der katholischen Sozialbewegung erarbeitet wurden. Diese grundlegenden Einsichten müssen auf die gegenwärtige Situation der Wirtschaft wie des Anspruchs des arbeitenden Menschen

angewendet werden. Hierzu bietet die ideengeschichtliche Untersuchung von St. die bisher gründlichste und aufschlußreichste Hinführung und Aufforderung.

München

Joachim Giers